

MÄRKTE ALTÖTTINGER WIRTSCHAFTSVERBAND – MARKTORDNUNG

Zur geregelten Abwicklung des jeweiligen Marktes
wird folgende Marktordnung erlassen:

- 1) Über die Zulassung zum Markt entscheidet der zuständige Referent des Altöttinger Wirtschaftsverbandes.
- 2) Der Abbau des Geschäftes vor Beendigung des Marktes ist untersagt. Die Öffnungszeiten sind bindend einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen können grundsätzlich nicht gewährt werden.
- 3) **Nach Beendigung des Marktes muss der Platz in ordnungsgemäßigem Zustand und von Abfällen gereinigt verlassen werden.**
- 4) Der Kapellplatz darf von Kraftfahrzeugen nicht befahren werden. **Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen kurzfristig im Marktbereich abgestellt werden. Die Beschickung der Stände hat vor Marktbeginn oder nach Markttende zu erfolgen.**
- 5) Das Warensortiment muss den Anforderungen des Marktes gerecht werden und im Einklang mit der besonderen Bedeutung des Altöttinger Kapellplatzes sein.
Die Marktleitung kann verlangen, dass Waren, die nicht dem entsprechen, vom Angebot unverzüglich herausgenommen werden.
- 6) Das Plakatieren, Aufstellen von Werbetafeln und Verteilen von Flugblättern im Bereich des Marktes ist untersagt. Produktangebote- und Hinweise müssen dem Stil des Marktes angepasst sein.
- 7) **An jedem Geschäft ist in deutlich lesbarer Schrift der vollständige Name und die genaue Anschrift des Unternehmens in gut sichtbarer Weise anzubringen. Gestellte Beschriftung ist vor Abreise zurückzugeben.**
- 8) Für den Ausschank von Getränken und das **Verabreichen von zubereiteten Speisen zum Verzehr vor Ort und Stelle ist eine Erlaubnis des Landratsamtes erforderlich, die über die Stadt Altötting zu beantragen ist.**
- 9) **Die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere die Einhaltung der Vorgaben eines zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Schutz- und Hygienekonzeptes an den Marktständen, liegt in der Verantwortung des Standbetreibers.**
- 10) Dem Beschicker wird die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften zur besonderen Auflage gemacht.
- 11) **Abfälle und Entsorgung:**
Abfälle sind generell mit nach Hause zu nehmen!
Der eigene Stand und sein Umfeld ist ständig auf Müllhäufung zu kontrollieren. Müll ist zu beseitigen.
- 12) **In den Ständen dürfen nur Dekorationsnadeln verwendet werden. Auf keinen Fall Klammern und Nägel!**
Die eingeschlagenen Dekorationsnadeln müssen wieder entfernt werden. Die Verkaufsstände müssen in sauberem, einwandfreiem Zustand verlassen werden.
- 13) Für die zur Sicherung und zum Schutz seines Eigentums auf dem Marktplatz erforderlichen Maßnahmen hat der Mieter selbst Sorge zu tragen. Die Stände sind mit einem vom Mieter zu stellenden Vorhängeschloss abschließbar. Schäden, die dem Mieter an seinem Eigentum entstehen, z. B. durch Unruhen, Sturm, Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl usw., sind vom Standmieter selbst zu tragen. Eine Haftung des Wirtschaftsverbandes besteht in keinem Falle, gleichgültig, ob der Schaden auf den Betrieb des Marktes zurückzuführen ist oder nicht. Bei Vorliegen höherer Gewalt übernimmt der Vermieter ebenfalls keinerlei Haftung.
- 14) Der Wirtschaftsverband übernimmt keine Haftung für Personen- und Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art. Sämtliche Marktbesucher sind ausdrücklich verpflichtet, etwaige Ersatzansprüche Dritter selbst und ohne Mitwirkung des Wirtschaftsverbandes zu regeln. **Sie haben deshalb eine ausreichende Unfall-Haftpflicht- und Feuerversicherung abzuschließen.**
- 15) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Altötting.

16) Der Vertrag ist doppelt ausgefertigt. Er wird mit der Unterzeichnung durch beide Teile rechtsverbindlich und geht einmal unterschrieben an den Altöttinger Wirtschaftsverband e.V. zurück.

17) Der Vertrag ist nur bei Zustandekommen des Marktes rechtswirksam.

ALTÖTTINGER WIRTSCHAFTSVERBAND e.V.
Die Vorstandschaft

Altöttinger Wirtschaftsverband e.V.
Neuöttinger Str. 5
84503 Altötting
info@wirtschaft-altoetting.de
www.wirtschaft-altoetting.de